



BS-Beschluss öffentlich
B386-15/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/741

Erfassungsdatum: 02.08.2016

Beschlussdatum:
06.10.2016

Einbringer:

Der Oberbürgermeister

Beratungsgegenstand:

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	30.08.2016	5.4				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	19.09.2016	7.3		15	0	0
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	19.09.2016	8.1		13	0	0
Hauptausschuss	27.09.2016	5.6	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	06.10.2016	7.7		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 7. Änderung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Mit Beschluss vom 21.02.2011 (B270-14/11) hatte die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Bestellung eines Kinderbeauftragten für die Dauer der Wahlperiode unter Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe 150,00 EUR beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses war kurz darauf die 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen worden. Danach wurde im § 12a die Regelung zur Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kinderbeauftragten sowie im § 17 Abs. 8 die Festlegung einer an ihn/sie zu zahlenden monatlichen pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR geregelt. Die Regelung zur Zahlung der Auf-

wandsentschädigung wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport, zuletzt mit Schreiben vom 07.02.2013 mit der Begründung beanstandet, dass der monatliche Betrag von 150,00 EUR gegen § 16 der damals geltenden Entschädigungsverordnung M-V verstieße. Danach durfte die monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung für „andere ehrenamtlich tätige Bürger“ den in § 14 Abs. 3 Satz 2 Entschädigungsverordnung M-V genannten Betrag von 20,00 EUR nicht übersteigen. Langwierige Argumentationsversuche gegen diese einschränkende Auslegung der Entschädigungsverordnung M-V wurden seitens der Rechtsaufsicht zurückgewiesen. Schließlich wurde die Regelung des § 17 Abs. 8 der Hauptsatzung mit der Neufassung der Hauptsatzung vom 25.02.2013 (Beschluss B581-30/13) ersatzlos gestrichen. Es sollte künftig eine vertragliche Regelung der Aufwandsrefinanzierung für den Kinderbeauftragten erfolgen. Zum Abschluss einer solchen Vereinbarung mit dem Kinderbeauftragten kam es jedoch nicht. Seit dem Jahre 2014 wurde mangels Rechtsgrundlage keine Aufwandsentschädigung an den ehrenamtlichen Kinderbeauftragten gezahlt. Der bestellte Kinderbeauftragte machte seinerseits keine Forderungen geltend.

Im Mai 2014 endete die Legislaturperiode der damaligen Bürgerschaft und damit die offizielle Amtszeit des von der damaligen Bürgerschaft bestellten Kinderbeauftragten. Trotz allem ist der von der vorhergehenden Bürgerschaft bestellte Kinderbeauftragte, Herr Bengt Jacobs, weiterhin in seiner Funktion aufgetreten und hat nach eigenem Bekunden diese Funktion nahtlos ausgefüllt.

Zwischenzeitlich ist eine neue Entschädigungsverordnung in Kraft getreten. Diese regelte nunmehr im § 17 der Höhe nach offen, dass „anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. Gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind die Gewährung von Entschädigungen und die pauschalierten Geldbeträge in der Hauptsatzung zu regeln. Daher soll die bisherige Regelung des § 17 Abs. 8 der Hauptsatzung bezogen auf den Beginn der Wahlperiode dieser Bürgerschaft, den 25.05.2014 (§ 2 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V), mit der Zahlung einer monatlichen pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR an den/die Kinderbeauftragte/n, wieder aufgenommen werden.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
1		11102.50190000	Aufwandsentschädigung Kinderbeauftragter	4.650,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in EUR	gebunden in EUR	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in EUR
1	2016	3.200,00	3.200,00	1.450,00

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in EUR
1	2016	11101.56390100	1.450,00

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in EUR	Jährl. Folgekosten für	Betrag in EUR
1.	2017 ff.	11102.50190000	3.200,00	2017 ff.	1.800,00

Anlagen:

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am die folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

§ 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„7) Die/ Der Kinderbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.“

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt rückwirkend zum 25.05.2014 in Kraft.

Greifswald, den 2016

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 2016

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister